

Vorgehen bei unangemessenem Verhalten

Für Studierende der ETH Zürich

Merkblatt, Juni 2023

Grundsatz der ETH Zürich

Die Zusammenarbeit an der ETH Zürich soll jederzeit respektvoll und der Umgang miteinander angemessen sein. Dabei haben Angehörige und Gäste der ETH Zürich die Persönlichkeitsrechte aller Personen uneingeschränkt zu achten und zu respektieren.

Die ETH Zürich duldet kein Mobbing, keine Belästigungen, keine Diskriminierungen, kein bedrohliches Verhalten oder Gewalt jeglicher Form. Die genannten Verhaltensweisen können disziplinarische Massnahmen für Studierende oder personalrechtliche Konsequenzen für Mitarbeitende haben.

Sollten Sie jemals von unangemessenem Verhalten betroffen sein oder solches beobachten, melden Sie sich. Die ETH Zürich ist für Sie da und wird Sie unterstützen.

Vorgehen bei Bedrohung, Gewalt, sexuellen Übergriffen oder Stalking

Für alle Formen von Bedrohung, Gewalt, sexuellen Übergriffen oder Stalking ist die Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU) zuständig. Sie sorgt für ein unverzügliches Einschreiten und Stoppen der grenzverletzenden Handlungen.

In akuten Situationen wenden Sie sich an die [Alarmorganisation der SGU](#) unter 044 342 11 88 (ETH-interne Kurzwahl: 888).

Vorgehen bei Mobbing, Belästigung oder Diskriminierung

1 Grenzen setzen

Handeln Sie eigenverantwortlich. Sprechen Sie den Vorfall, wenn immer möglich, direkt bei der Person an, von der Ihrer Ansicht nach das unangemessene Verhalten ausgeht. Stellen Sie im gemeinsamen Gespräch klar, dass Sie dieses Verhalten nicht akzeptieren.

2 Informelle Phase

Wenn ein Gespräch mit der mutmasslich verursachenden Person nicht möglich ist oder keine Lösung gebracht hat, kontaktieren Sie Ihre departementsinterne Studienkoordination oder wenden Sie sich an eine Anlauf- und Beratungsstelle.

Übersicht über die Anlauf- und Beratungsstellen

Nebst der departementsinternen Studienkoordination stehen Ihnen das Team Beratung und Coaching der Studentischen Dienste, die Ansprechpersonen des VSETH sowie die Ombudspersonen und die interne Beratungs- und Schlichtungsstelle Respekt beratend zur Seite. Sie entscheiden, an wen Sie sich wenden möchten. Auch wenn sich ein Vorwurf gegen Sie richtet, können Sie das Angebot der Anlauf- und Beratungsstellen in Anspruch nehmen.

Studierende				
Studienkoordination	Beratung und Coaching Studentische Dienste	VSETH	Interne Beratungs- & Schlichtungsstelle Respekt	Ombudspersonen

Abbildung 1: Übersicht der Anlauf- und Beratungsstellen (informelle Phase)

Weitere Informationen rund um die Anlauf- und Beratungsstellen finden Sie unter respekt.ethz.ch/kontakt-und-fachstellen

Ablauf einer Beratung

Die von Ihnen kontaktierte Stelle bespricht mit Ihnen die Situation und prüft gemeinsam mit Ihnen die weiteren Handlungsmöglichkeiten. Die Beratung ist dabei grundsätzlich vertraulich und wahrt Ihre Anonymität gegenüber der mutmasslich verursachenden Person. Als betroffene Person bleiben Sie stets eigenverantwortlich. Weitere Schritte werden nur mit Ihrem Einverständnis eingeleitet. Um eine Lösung zu finden, empfiehlt es sich in der Regel, in einem zweiten Schritt die mutmasslich verursachenden Person einzubeziehen. Dies passiert jedoch nur, wenn Sie als betroffene Person damit einverstanden sind. Ziel ist es, gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Fristen

Melden Sie sich möglichst innerhalb von drei Monaten seit dem Vorfall bei einer Anlauf- oder Beratungsstelle. Je früher Sie auf eine Konfliktsituation aufmerksam machen, desto eher ist eine Lösungsfindung für alle Beteiligten möglich.

3 Formelle Phase

Konnte der Konflikt mit Unterstützung einer Anlauf- und Beratungsstelle (informelle Phase) nicht gelöst werden, können Sie als betroffene Person ein formelles Klärungsverfahren einleiten. Bei entsprechenden Schweregraden ist eine direkte Meldung, d. h. ohne vorgängige Inanspruchnahme der informellen Phase, möglich.

Ablauf

Abhängig davon, von wem das unangemessene Verhalten ausgeht, sind unterschiedliche Anlaufstellen für Sie zuständig.

Ausgangssituation	Mobbing, Belästigung oder Diskriminierung		
	1	2	3
Von wem geht das unangemessene Verhalten aus?	Person, die im Anstellungsverhältnis mit der ETH steht.	Andere Studierende	Betreuende Person eines Doktorats
Anwendbares Recht	Reglement betreffend Meldungen von Angehörigen der ETH Zürich über unangemessenes Verhalten	Disziplinarverordnung	Doktoratsverordnung
Anlaufstelle	Meldestelle	Anlauf- und Beratungsstellen siehe informelle Phase	Departementsvorsteher:in

Abbildung 2: Anlaufstellen und anwendbares Recht

- 1 Steht die mutmasslich verursachende Person im Anstellungsverhältnis mit der ETH Zürich (Mitarbeitende, Professorinnen und Professoren), gilt das Vorgehen gemäss [Reglement betreffend Meldungen von Angehörigen der ETH Zürich über unangemessenes Verhalten](#): Füllen Sie das Formular [Meldung eines unangemessenen Verhaltens](#) aus und reichen Sie es unterschrieben bei der [Meldestelle](#) ein. Mündliche oder formlose Meldungen werden nicht entgegengenommen. Ihre Meldung wird an die zuständige interne Stelle weitergeleitet. Siehe auch [Merkblatt für administrativ-technische, wissenschaftliche Mitarbeitende und Professorinnen und Professoren](#)
- 2 Ist die mutmasslich verursachende Person eine Studentin/ein Student an der ETH Zürich, gilt das Vorgehen gemäss [Disziplinarverordnung](#). Wenden Sie sich an die [Interne Beratungs- und Schlichtungsstelle Respekt](#) oder eine andere Beratungsstelle der informellen Phase. Diese leitet Ihre Meldung an die zuständige interne Stelle weiter.
- 3 Im Falle von Konflikten und Meinungsverschiedenheiten in Zusammenhang mit der Betreuung eines Doktorats wenden Sie sich für die formelle Phase bzw. für das Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren an Ihre Departementsvorsteherin oder Ihren Departementsvorsteher, siehe [Doktoratsverordnung](#).

Die zuständige Stelle führt mit Ihnen als betroffene Person ein Erstgespräch. Möchten Sie die formelle Meldung weiterverfolgen, wird Ihre Anonymität gegenüber der mutmasslich verursachenden Person aufgehoben. Die Stelle hört daraufhin auch die mutmasslich verursachende Person an. Sie initiiert und koordiniert das jeweils angemessene Klärungsverfahren. Dabei arbeitet sie nach den Prinzipien der Allparteilichkeit, Rechtsstaatlichkeit und Fairness. Auch in der formellen Phase wird die Einhaltung von beidseitig respektvollem Verhalten und Fair-Play in der Kommunikation eingefordert. Die Vertraulichkeit gegenüber nicht involvierten Dritten wird gewahrt.

Die formelle Phase kann mit disziplinarischen oder personalrechtlichen Massnahmen abgeschlossen werden, welche durch die zuständige Stelle ausgesprochen werden.

4 Anonymes Meldeformular

Vorkommnisse von unangemessenem Verhalten können Sie zudem anonym per [Online-Formular](#) melden. Ihre Angaben helfen der ETH Zürich zu verstehen, wie ETH-Angehörige die Situation rund um unangemessenes Verhalten an unserer Hochschule wahrnehmen. Es werden weder Namen erhoben noch Klärungsprozesse eingeleitet.

Weitere Informationen zum Vorgehen bei unangemessenem Verhalten finden Sie unter www.respekt.ethz.ch sowie im Studierendenportal unter www.ethz.ch/beratung-coaching

Reglement der ETH Zürich

Das [Reglement betreffend Meldungen von Angehörigen der ETH Zürich über unangemessenes Verhalten](#) legt die Zuständigkeiten und Grundsätze sowie das Vorgehen bei Meldungen über unangemessenes Verhalten fest ([Rechtssammlung](#) | [Webseite](#)). Es definiert, welche Verhaltensweisen unangemessen sind, wie dagegen vorgegangen werden kann und welches die Rechte und Pflichten der beteiligten Personen sind.

Weiter benennt das Reglement die internen und externen Anlauf- und Beratungsstellen der ETH Zürich, welche Ihnen zwecks Unterstützung, Beratung, Schlichtung sowie gemeinsamer Lösungsfindung zur Verfügung stehen. Sowohl die betroffene als auch die mutmasslich verursachende Person sollten sich aktiv und offen an einer Lösungsfindung beteiligen.